

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO¹)
in Verbindung mit der Sondernutzung nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG²)
zur Aufstellung von Tischen und Stühlen im öffentlichen Verkehrsraum**

**Landkreis Aurich
Straßenverkehrsabteilung
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich**

**Fax: 04941-16-3699
E-Mail: verkehr@landkreis-aurich.de**

Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt für:

Name des Betriebes	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr. des Betriebes	
E-Mail des Betriebes	
Inhaber (Name, Vorname)	

Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt von:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon-/Mobiltelefon-Nr.	
E-Mail-Adresse	

Art der Nutzung (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Aufstellung von Tischen und Stühlen
- Aufstellung von Warenauslagen
- Aufstellung von Werbe-/ Hinweisschildern
- Sonstige Art der Nutzung: (bitte genauer beschreiben)

Zeitraum der Nutzung

- Die Erlaubnis soll gelten:
- für einen Tag am _____
 - für die Zeit von _____ bis _____
 - auf Dauer. Eine Erteilung ist max. für 3 Jahre möglich

Lage der Nutzung:

Aufstellfläche 1:

Breite	
Tiefe	
vor dem Grundstück	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Aufstellfläche 2:

Breite	
Tiefe	
vor dem Grundstück	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Eine Skizze oder ein Lageplan mit den Abmessungen ist beizufügen!

Gerne können zusätzlich Fotos der Örtlichkeiten beigelegt werden.

Erklärung:

Antragsteller/in haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die als Folge der Nutzung der beantragten Ausnahmegenehmigung entstehen und stellt den Landkreis Aurich und den Straßenbaulastträger (Gemeinde) von allen derartigen Verbindlichkeiten frei.

Datum Datum, Unterschrift, ggf. Stempel
--

Bitte diesen Vordruck vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Anlagen der Antragstellung beifügen, da ansonsten die Bearbeitung nicht möglich ist.

Hinweise

Das öffentliche Straßenland hat per Gesetz jedermann zur verkehrlichen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Wenn jemand diesen Gemeingebrauch durch eine andere Art der Nutzung einschränkt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG)¹⁾.

Sondernutzung vor dem Hintergrund, eine Möblierung (Tische, Stühle, Warenauslage, stehende Werbetafeln, etc.) des öffentlichen Straßenraums durchzuführen, bedürfen in der Regel immer auch einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)²⁾ von dem Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1 StVO) bzw. von dem Verbot, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StVO) durch die Straßenverkehrsbehörde.

Straße im Sinne der Vorschrift bezeichnet den gesamten als Verkehrsfläche zur Verfügung stehender Raum, also die Fahrbahn, die Gehwege, Plätze, etc..

Ist nach den Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts übernimmt die Straßenverkehrsbehörde –hier der Landkreis Aurich- die Erteilung der Genehmigung. Vor der Entscheidung hat der Landkreis die örtliche Gemeinde zu hören und die von dieser geforderten Bedingung, Auflagen und Sondernutzungsgebühren dem Antragsteller in der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

Gemäß § 46 StVO steht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Ermessen der zuständigen Verkehrsbehörde. Grundsätzlich hat die Behörde eine Interessabwägung zwischen den Belangen des öffentlichen Verkehrs und dem wirtschaftlichen Interesse der Gewerbetreibenden vorzunehmen. Bei der Beurteilung orientiert sich die Behörde eng an den allgemein gültigen Vorschriften (StVO, NStrG, Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen, Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, etc.). Ist eine Verkehrsfläche im Rahmen dieser Vorschriften nicht mehr nutzbar, so ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden kann.

Im Allgemeinen wird noch ergänzend darauf hingewiesen, dass falls ein Gaststättengewerbe um eine Außengastronomie erweitern wird, dies der Gewerbebehörde zur Prüfung anzuzeigen ist. Ab einer bestimmten Sitzplatzanzahl und auch wenn Bauten, wie Podeste oder Überdachungen errichtet werden sollen, kann darüber hinaus eine baurechtliche Genehmigung erforderlich sein. Diese Umstände werden hier nicht behandelt, sollten jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

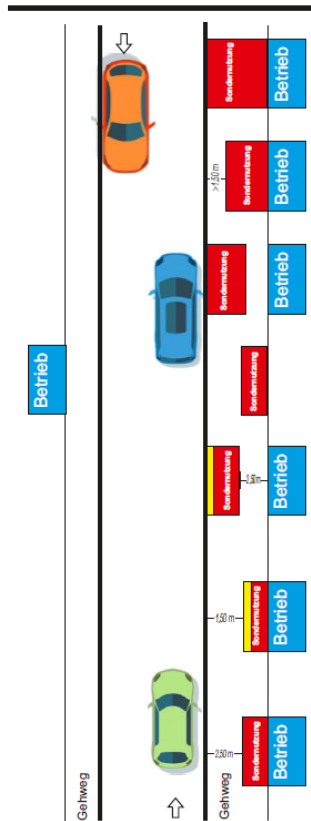
Eine graphische Übersicht möglicher Fallkonstellationen ist beigefügt.

Für jeden Fall ist immer eine Einzelfallprüfung notwendig.

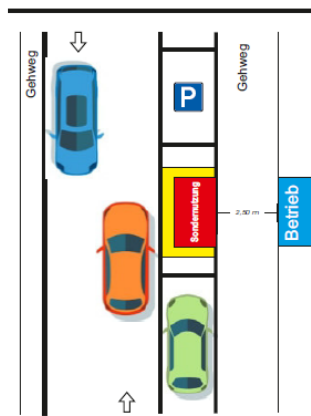
¹⁾ NStrG Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert am 28.05.2020

²⁾ StVO Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 6. März 2013, zuletzt geändert am 20. April 2020

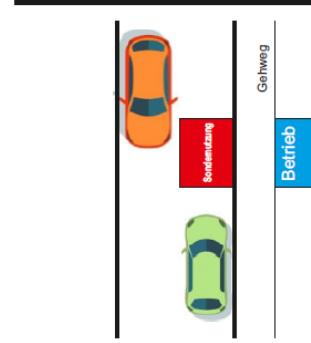
Beispiele für eine möglich Ausnahmegenehmigung / Sondernutzung



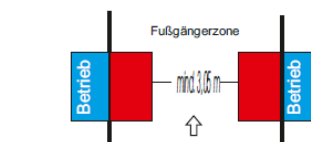
- ✗ Eine Vollsperrung des Gehweges ist nicht zulässig
- ✗ Das Mindestmaß der Restbreite des Gehweges muss mind. 1,50 m betragen
- ✗ Eine Sondernutzungsfläche direkt am Straßenrand ist nicht zulässig
- ✗ Eine Sondernutzungsfläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist nicht zulässig
- ? Durch einen geeigneten Sicherheitsabstand zur Verkehrsfläche kann eine Sondernutzung möglich sein. Die Ausgestaltung des Sicherheitsabstandes muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein ==> Einzelfallprüfung
- ? Durch die örtlichen Gegebenheiten kann unter Umständen eine Sondernutzung möglich sein. Evtl. ist ein geeigneter Sicherheitsabstand zur Verkehrsfläche herzustellen. ==> Einzelfallprüfung
- ✓ Vorbehaltlich der örtlichen Besonderheiten kann eine Sondernutzung erlaubt werden. ==> Einzelfallprüfung



- ? Durch einen geeigneten Sicherheitsabstand zur Verkehrsfläche kann eine Sondernutzung möglich sein. Die Ausgestaltung des Sicherheitsabstandes muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. ==> Einzelfallprüfung



- ✗ Keine Sondernutzung im Bereich des fließenden Verkehrs



- ? Vorbehaltlich der örtlichen Besonderheiten kann eine Sondernutzung erlaubt werden. Probleme könnten sich bei FuZo mit starkem Fußgängerverkehr ergeben. ==> Einzelfallprüfung